

# Baumschutzsatzung der Stadt Trier

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO), des § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und des § 14 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG), jeweils in ihren geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Trier in seiner Sitzung vom 06.03.2024 folgende Satzung beschlossen:

Soweit in dieser Satzung Funktions- und Tätigkeitsbezeichnungen in der männlichen Form verwendet werden, ist darunter auch die jeweils weibliche Form zu verstehen. Zur Gewährleistung der besseren Lesbarkeit der Satzung wurde darauf verzichtet, in jedem Einzelfall beide Formen in den Text aufzunehmen.

## § 1 Schutzzweck

Der wesentliche Zweck dieser Satzung ist, die Bäume der Stadt Trier

- a. zur Sicherung und Förderung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
- b. zum Schutz der Biodiversität, der Lebensstätten der Tier- und der Pflanzenwelt,
- c. zum Schutz und der Verbesserung des Klimas im Siedlungsbereich,
- d. zur Luftreinhaltung,
- e. zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

zu sichern, zu pflegen und zum Wohle der Stadtbewohner zu erhalten.

## § 2 Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Trier und gilt für alle nicht wirtschaftlich genutzten Bäume.
- (2) Diese Satzung gilt nicht für
  - a. Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes, mit Ausnahme von Wald auf Hausgrundstücken und anderen waldartig bestockten Flächen im Siedlungsbereich, die nicht zielgerichtet forstwirtschaftlich genutzt werden,
  - b. gewerblich oder landwirtschaftlich genutzte Obstbäume des Erwerbsobstbaus,
  - c. Weihnachtsbaumkulturen,
  - d. Anpflanzungen in Baumschulen und Gärtnereien,
  - e. Kleingartenanlagen

## § 3 Schutzgegenstand

Diese Satzung gilt für:

- a. Alle Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm.
- b. Alle langsam wachsenden Baumarten mit einem Stammumfang von mindestens 40 cm. Dazu gehören die Gattungen: Eiben (*Taxus*); Stechpalmen (*Ilex*); Mehlbeeren (*Sorbus*); Buchsbäume (*Buxus*) sowie Weißdorne (*Crataegus*).
- c. Alle mehrstämmig ausgebildeten Bäume, wenn wenigstens ein Stamm einen Umfang von mindestens 30 cm aufweist.
- d. Alle Ersatzpflanzungen gemäß § 8 dieser Satzung, unabhängig vom Stammumfang und vom Zeitpunkt der Pflanzung an.
- e. Alle Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu pflanzen oder zu erhalten sind, unabhängig vom Stammumfang und vom Zeitpunkt der Pflanzung an.

Grundsätzlich wird der Stammumfang in einer Höhe von 1 m über dem Erdboden gemessen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgebend.

#### § 4 Verbotene Handlungen

- (1) Es ist verboten, die geschützten Bäume zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrer typischen Erscheinungsform wesentlich zu verändern.
- (2) Schädigungen und Beeinträchtigungen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere:
  - a. das Kappen von Bäumen,
  - b. das Anbringen von Verankerungen und Gegenständen, die Bäume gefährden oder schädigen,
  - c. Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen im Wurzelbereich (in der Regel Bodenflächen unter dem Traufbereich zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten),
  - d. Versiegelungen des Wurzelbereiches mit wasser- und luftundurchlässigen Materialien (z. B. Asphalt, Beton o. ä.),
  - e. das Ausbringen von Herbiziden,
  - f. die Freisetzung von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
  - g. das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder Baumaterialien im Wurzelbereich,
  - h. das Befahren und Beparken des Wurzelbereiches, soweit dieser nicht zur befestigten Fläche gehört, sowie
  - i. Grundwasserabsenkungen oder -anstauungen im Zuge von Baumaßnahmen.
- (3) Nicht unter die Verbote des § 4 fallen fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere:
  - a. die Beseitigung abgestorbener Äste und die Beseitigung von Bäumen, die auf natürliche Art und Weise abgestorben sind,
  - b. die Behandlung von Wunden,
  - c. die Beseitigung von Krankheitsherden,
  - d. die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes,
  - e. die Herstellung des Lichtraumprofils an Straßen sowie der Schnitt an Formgehölzen.
- (4) Nicht verboten sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflichten bzw. zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen und/oder zur Vermeidung bedeutender Sachschäden; sie sind mit Bild und Text zu dokumentieren und der Stadt Trier unverzüglich anzuzeigen. Die Stadt Trier kann nachträgliche Anordnungen treffen, insbesondere Ersatzpflanzungen oder Ausgleichszahlungen nach § 8 festsetzen.
- (5) Nicht verboten sind zudem das Entfernen von Bäumen sowie weitere Maßnahmen, zu denen der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist und er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann.

#### § 5 Schutz- und Pflegemaßnahmen

- (1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die auf ihren Grundstücken stehenden Bäume zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen auf die geschützten Bäume zu unterlassen. Entstandene Schäden sind fachgerecht zu sanieren/auszugleichen. Die Stadt Trier kann

anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Erhaltung, zur Pflege und zum Schutz von geschützten Bäumen trifft.

- (2) Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben können die nach § 2 Abs.3 LNatSchG Berechtigten die Grundstücke betreten.

## § 6 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 4 ist auf Antrag eine Ausnahme zu erteilen, wenn
- a. eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann,
  - b. der geschützte Baum nicht mehr stand- und/oder bruchstabil ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
  - c. von dem geschützten Baum Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können oder
  - d. Regelungen des Nachbarrechts dies erfordern.
- (2) Von den Bestimmungen dieser Satzung kann die Stadt Trier im Einzelfall eine Befreiung gewähren, wenn
- a. die Durchführung der Bestimmung im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere dem Zweck der Schutzausweisung nach § 1, vereinbar ist oder
  - b. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist.
- (3) Der Antrag auf Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen ist online durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten im Bürgerportal der Stadt Trier zu stellen.  
Alternativ besteht die Möglichkeit, den digitalen Antrag persönlich im Rahmen eines Termins oder schriftlich zu stellen.
- (4) Die Stadt Trier verarbeitet die zur Umsetzung dieser Satzung erforderlichen personen- und baumbezogene Daten. Sofern keine gesetzlichen Aufbewahrungsfristen bestehen, werden diese Daten nach 5 Jahren anonymisiert. Daten zur Kontrolle des Schutzes der Ersatzpflanzung (s. §3 d. und §8 (4)) werden bis zum Ende der Gültigkeit dieser Satzung aufbewahrt.
- (5) Sie kann im Einzelfall die Vorlage zusätzlicher Unterlagen (z. B. Gutachten zur Stand- und/oder Bruchstabilität) anfordern. Die Entscheidung über den Ausnahme- bzw. Befreiungsantrag wird in der Regel online erteilt; sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden und gilt 2 Jahre. Auf Antrag kann die Frist um jeweils 1 Jahr verlängert werden.

## § 7 Verfahren bei Bauvorhaben

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind in einem Bestandsplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume mit Stammumfang und Kronendurchmesser einzutragen und unter Hinweis auf die notwendigen Fällungen der zuständigen Baubehörde zuzuleiten. Sollten keine nach dieser Satzung geschützten Bäume durch die Baumaßnahme betroffen sein, ist hierüber eine Erklärung den Bauunterlagen beizufügen. Gleiches gilt für alle geschützten Landschaftsbestandteile, die auf

Nachbargrundstücken und im öffentlichen Raum stehen und von der geplanten Baumaßnahme betroffen sind.

- (2) Absatz 1 gilt nicht für Bauvoranfragen.
- (3) Bei der Ausführung von Erdarbeiten oder Baumaßnahmen sind die Vorschriften der „DIN 18920 Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ und die „Richtlinien für die Anlage von Straßen RAS-LG 4 (Teil Landschaftsgestaltung, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen)“ in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Die Stadt kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks bestimmte Maßnahmen bei geschützten Bäumen trifft, soweit diese zur Pflege oder zur Erhaltung der Bäume erforderlich sind. Dies gilt insbesondere bei der Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen. Abs. 3 gilt entsprechend, wenn der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks Maßnahmen trifft, die eine schädigende Wirkung auf geschützte Bäume angrenzender Grundstücke haben können. Die Stadt kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen durch Dritte duldet, wenn die Durchführung dieser Maßnahmen dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten selbst nicht zumutbar ist.

### § 8 Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung

- (1) Wird für die Beseitigung eines geschützten Baumes eine Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach § 6 erteilt, ist der Antragsteller zur Ersatzpflanzung wie folgt verpflichtet:  
Als Ersatz für einen entfernten geschützten Baum ist ein Laubbaum mindestens in der Qualität „3xv, mDb, 18-20“ (dreimal verpflanzt, mit Drahtballen, mit einem Mindestumfang von 18 cm, gemessen in 100 cm Höhe über dem Erdboden) in handelsüblicher Baumschulqualität zu pflanzen.  
Als Ersatz für einen entfernten geschützten Obstbaum ist ein neuer Obstbaum, möglichst der gleichen Gattung, mindestens in der Qualität „3xv, mDb, 10-12“ in handelsüblicher Baumschulqualität zu pflanzen.
- (2) Die Ersatzpflanzung ist auf dem Grundstück vorzunehmen, auf dem das zur Beseitigung freigegebene Schutzobjekt stand. Falls dies nicht möglich ist, kann die Ersatzpflanzung auch auf einem anderen Grundstück des Antragstellenden innerhalb des Satzungsgebiets durchgeführt werden. Als Ersatzpflanzungen sind standortgerechte Laubgehölze entsprechend der aktuellen Liste der Baumarten vom Amt StadtRaumTrier zu verwenden. Wenn die Grundstückgegebenheiten dies nicht zulassen, können im Ermessen der Genehmigungsbehörde auf die jeweiligen Verhältnisse angepasste Ersatzpflanzungen bestimmt werden.
- (3) Die Ersatzpflanzung ist ab genehmigter und durchgeführter Fällung innerhalb einer Frist von 12 Monaten vorzunehmen, der Stadt Trier anzuzeigen und zu dokumentieren.
- (4) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn die Gehölze angewachsen sind. Sie sind dauerhaft zu unterhalten und unterliegen sofort dem Schutz dieser Satzung.
- (5) Soweit Ersatzpflanzungen auf dem betroffenen Grundstück nicht in vollem Umfang durchgeführt werden können und der Verpflichtete nicht über andere Grundstücke im Geltungsbereich dieser Satzung verfügt, wo dieses möglich ist, hat er eine Ausgleichszahlung an die Stadt Trier zu entrichten.
- (6) Ausgleichszahlungen sind zweckgebunden für Maßnahmen der Erhaltung, Pflege und Ergänzung des städtischen Baumbestandes zu verwenden.

## § 9 Folgebeseitigung

- (1) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 4 ohne Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach § 6 einen geschützten Baum beseitigt oder zerstört, so ist er zur Ersatzpflanzung oder zur Leistung einer Ausgleichszahlung nach § 8 verpflichtet.
- (2) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 4 ohne Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach § 6 einen geschützten Baum geschädigt oder seinen Aufbau wesentlich verändert, ist er verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern, soweit dies möglich ist. Anderenfalls ist er zu einer Ersatzpflanzung oder zur Leistung einer Ausgleichszahlung nach § 8 verpflichtet.
- (3) Hat ein Dritter einen geschützten Baum beseitigt, zerstört oder geschädigt, oder seinen Aufbau wesentlich verändert, so ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte zur Folgebeseitigung nach den Absätzen 1 und 2 bis zur Höhe seines Ersatzanspruchs gegenüber dem Dritten verpflichtet. Er kann sich hiervon befreien, wenn er gegenüber der Stadt Trier die Abtretung seines Ersatzanspruchs erklärt.
- (4) Sollte der Stammumfang auf 1 m Höhe nicht mehr nachvollzogen werden können, kann die Stadt Trier den Umfang des verbliebenen Stumpfes als maßgeblichen Stammumfang heranziehen.

## § 10 Gebühren und Ausgleichszahlung

- (1) Der Bescheid über Ausnahme oder Befreiung sowie Anordnungen im Sinne dieser Satzung sind grundsätzlich gebührenpflichtig. Die Gebühren bemessen sich nach der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in Selbstverwaltungsangelegenheiten.
- (2) Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach aktuell üblichen Baum- und Pflanzkosten zzgl. einer Pauschale für die Pflege über 3 Jahre.

## § 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 37 Abs. 1 Nr. 2 LNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a. entgegen den Verboten des § 4 dieser Satzung geschützte Bäume beseitigt, zerstört, beschädigt oder verändert, ohne im Besitz der erforderlichen Ausnahmegenehmigung oder Befreiung zu sein,
  - b. der Anzeigepflichtung nach § 4 Abs. 4 dieser Satzung nicht nachkommt,
  - c. entgegen des § 5 dieser Satzung auferlegte Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen nicht erfüllt,
  - d. den Mitwirkungspflichten nach § 7 Abs. 1 und Abs. 3 dieser Satzung auch nach Aufforderung nicht nachkommt,
  - e. die Vorschriften des § 7 Abs. 4 S. 1 dieser Satzung nicht beachtet,
  - f. nach § 8 dieser Satzung keine oder nicht fristgerechte Ersatzpflanzungen durchführt, den Dokumentations- und Anzeigepflichtungen nicht nachkommt oder Ersatzpflanzungen nicht dauerhaft unterhält.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 37 Abs. 2 LNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist.

## § 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Trier, den 07.03.2024

gez. i.V. Elvira Garbes, Bürgermeisterin